

Geschäftsordnung des Doktorandenkonvents der Universität Heidelberg

Der Doktorandenkonvent der Universität Heidelberg hat auf der konstituierenden Vollversammlung am 26.11.2015 folgende Geschäftsordnung nach § 38 Abs. 7 S. 4 Landeshochschulgesetz beschlossen. Die Geschäftsordnung wurde zuletzt bei der Vollversammlung am 25.11.2020 geändert.

§ 1 – Selbstverständnis und Aufgaben des Doktorandenkonvents

- (1) Der Doktorandenkonvent versteht sich als zentrales Forum und als Vertretung aller Doktorand:innen der Universität Heidelberg.
- (2) Er vertritt die Interessen der Doktorand:innen aller Wissenskulturen und Promotionsarten. Seine Aufgabe ist die Vertretung der Doktorand:innen innerhalb der Universität Heidelberg in Bezug auf ihre rechtliche und soziale Stellung, ihre jeweilige Promotionsart und ihre Finanzierung sowie angrenzende Themenfelder. Insbesondere spricht er empfehlende Stellungnahmen zu Promotionsordnungen aus.
- (3) Der Konvent berücksichtigt fachspezifische Wissenskulturen und die Forschungsfreiheit und wahrt diese aktiv.
- (4) Er fördert als Konvent auf Universitätsebene die interdisziplinäre sowie internationale Vernetzung der Doktorand:innen und ihren Austausch untereinander.
- (5) Der Doktorandenkonvent versteht sich als vermittelnde Instanz zwischen den Universitätsgremien sowie allen weiteren Instanzen, die für die Belange der Doktorand:innen wichtig sind, und den Doktorand:innen und strebt eine konstruktive Zusammenarbeit an. Selbiges gilt auch für eine Kooperation mit den Vertretungen von Doktorand:innen an anderen Universitäten.

§ 2 – Gleichstellungsklausel

Alle in dieser Geschäftsordnung verwendeten Bezeichnungen für Personen, Ämter und Funktionen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 3 – Definitionen und Zuordnungen

- (1) Doktorand:in der Universität Heidelberg ist, wer durch den Promotionsausschuss einer Fakultät der Universität Heidelberg zur Promotion angenommen wurde.
- (2) Der Doktorandenkonvent ist der Zusammenschluss aller Doktorand:innen der Universität Heidelberg.
- (3) Die einzelnen Fakultäten der Universität Heidelberg sind im Rahmen des Doktorandenkonvents vier Wissenskulturen zugeordnet.
 - (a) Der Wissenskultur „Geisteswissenschaften“ sind zugeordnet die Philosophische, die Neuphilologische sowie die Theologische Fakultät.
 - (b) Der Wissenskultur „Lebenswissenschaften“ sind zugeordnet die Fakultät für Biowissenschaften, sowie die Medizinischen Fakultäten Heidelberg und Mannheim.
 - (c) Der Wissenskultur „Naturwissenschaften“ sind zugeordnet die Fakultäten für Chemie und Geowissenschaften, für Mathematik und Informatik sowie für Physik und Astronomie.
 - (d) Der Wissenskultur „Sozialwissenschaften“ sind zugeordnet die Fakultäten für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften sowie die Juristische Fakultät.
- (4) Diese Geschäftsordnung unterscheidet im Rahmen des Doktorandenkonvents die drei folgenden Promotionsarten. Mehrfachzuordnungen von Doktorand:innen sind möglich.
 - (a) Als „Doktorand:in mit Qualifikationsstelle“ gilt, wer bei einer Einrichtung der Universität Heidelberg oder einer externen wissenschaftlichen Einrichtung angestellt ist und eine Qualifikationsstelle besetzt, in deren Rahmen er an einer Dissertation arbeitet.
 - (b) Als „Doktorand:in im Rahmen eines Graduiertenstudiengangs“ gilt, wer als Mitglied einer Graduiertenschule oder einer vergleichbaren Einrichtung innerhalb eines strukturierten Promotionsprogramms an einer Dissertation arbeitet.
 - (c) Als „Doktorand:in im Rahmen einer Individualpromotion“ gilt, wer unter individueller Betreuung und außerhalb eines strukturierten Promotionsprogramms an einer Dissertation arbeitet.
- (5) Die Organe des Doktorandenkonvents sind (a) der Vorstand und (b) die Arbeitsgruppen.

§ 4 – Vorstand

- (1) Der Vorstand des Konvents besteht aus elf Mitgliedern. Er setzt sich aus je zwei Vertreter:innen der vier Wissenskulturen (nach § 3 Abs. 3) und je einer vertretenden Person pro Promotionsart (nach § 3 Abs. 4) zusammen. Innerhalb einer Wissenskultur gehören die Vorstandsmitglieder unterschiedlichen Fakultäten an, soweit dies durch die Kandidaturen möglich ist.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - (a) Die repräsentative Vertretung der Doktorand:innen gemäß seiner Zusammensetzung.

- (b) Die Beschlussfassung und deren Umsetzung im Namen des Doktorandenkonvents bei aktuell anfallenden und kontinuierlichen Aufgaben.
 - (c) Das Aussprechen von Empfehlungen im Namen des Doktorandenkonvents.
 - (d) Die Kommunikation des Doktorandenkonvents mit anderen Gremien und Organen der Universität sowie externen Institutionen, sofern diese mit Aufgaben, die die Doktorand:innen betreffen, betraut sind.
 - (e) Die Bestätigung von Arbeitsgruppen des Doktorandenkonvents und die Initiierung von Arbeitsgruppen bei fakultätsspezifischen Fragestellungen.
 - (f) Die Durchführung der jährlichen Vollversammlung (nach §6) und der regulären Sitzungen (nach §7).
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so wird in dringenden Angelegenheiten innerhalb von einer Woche eine außerordentliche Sitzung einberufen, bei der der Vorstand unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt. Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des:der Sprecher:in (gewählt nach §4 (4)).
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte eine:n Sprecher:in und eine:n Stellvertreter:in. Gewählt ist jeweils, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit den meisten Stimmen. Wenn eine Stichwahl kein Ergebnis hervorbringt, entscheidet das Los.
- (5) Der Vorstand tagt in regelmäßigen Abständen. Die Sitzungen des Vorstandes müssen allen Mitgliedern des Vorstandes mit einer vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Tage vor der Sitzung angekündigt werden. Die Tagesordnung wird spätestens zu Beginn der Sitzung festgelegt.
- (6) Der Vorstand nominiert die Kandidierenden für die Vertretung der Doktorand:innen im Council for Graduate Studies sowie im Erweiterten Direktorium der Graduiertenakademie, vorzugsweise aus den Reihen der Vorstandsmitglieder. Die Anzahl der Kandidierenden richtet sich nach der jeweils gültigen Geschäftsordnung der beiden Gremien.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte eine:n Vertreter:in für die Belange internationaler Doktorand:innen.
- (8) Rücktritte aus dem Vorstand sind dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen bekanntzugeben. Beendet ein Mitglied des Vorstandes sein Promotionsvorhaben, so endet sein Amt als Vorstand. Freiwerdende Sitze müssen der nach § 5 Abs. 6 nächstplatzierten kandidierenden Person der letzten Vollversammlung, die mindestens eine Stimme erhalten hat, angeboten werden.
- (9) Der Vorstand ist dafür verantwortlich, Beschlüsse und Wahlergebnisse der Vollversammlung den zuständigen Gremien und Organen der Universität Heidelberg mitzuteilen.

§ 5 – Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von allen anwesenden Wahlberechtigten der Vollversammlung gewählt. Die Durchführung der Wahl obliegt dem amtierenden Vorstand. Die Auszählung der Stimmen darf nicht durch diejenigen durchgeführt werden, die als Kandidierende bei der entsprechenden Wahl antreten.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes wird für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist bis zu fünfmal möglich. Diese Amtszeit von einem Jahr gilt auch für Aufgaben innerhalb des Vorstandes nach § 4 Abs. 4–7 sofern die Satzungen der entsprechenden Gremien nichts anderes regeln.
- (3) Durch die Wahl erteilt der Doktorandenkonvent dem Vorstand das Mandat, im Namen des Doktorandenkonvents zu sprechen und Entscheidungen zu treffen.
- (4) Passiv wahlberechtigt sind alle Doktorand:innen der Universität Heidelberg für die jeweils zutreffenden Sitze des Vorstandes. Die Kandidatur für mehrere Sitze ist möglich, eine Mehrfachwahl nicht. Kandidiert eine Person für mehrere Sitze und ist dies für einen dieser Sitze die einzige Kandidatur, so gilt diese Kandidatur automatisch ausschließlich für den Sitz, für den sie die einzige Kandidatur ist. Gewinnt eine kandidierende Person mehrere Sitze, so ist er für den Sitz gewählt, für den er relativ zur Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen für die betreffende Wahlliste mehr Stimmen erhalten hat. Der Aufruf zur Kandidatur durch den amtierenden Vorstand erfolgt sechs Wochen vor dem geplanten Termin der Vollversammlung. Kandidaturen sind dem Vorstand bis zwei Wochen vor dieser Vollversammlung mitzuteilen.
- (5) Aktiv wahlberechtigt sind alle Doktorand:innen (nach § 3 Abs. 1) für die jeweils zutreffende Wissenskultur und Promotionsart nach § 3 Abs. 3 und 4. Kann sich ein:e Doktorand:in mehreren Wissenskulturen oder mehreren Promotionsarten zuordnen, so liegt die Entscheidung, für welche Wissenskultur oder für welche Promotionsart die betreffende Person abstimmt, bei ihr. Alle Doktorand:innen sind wahlberechtigt für ihre Wissenskultur, für die sie jeweils bis zu zwei Stimmen abgeben können, und für ihre Promotionsart, für die sie jeweils eine Stimme abgeben können. Für jede kandidierende Person kann nur eine Stimme abgegeben werden.
- (6) Gewählt ist für die Vorstandssitze der Promotionsarten die kandidierende Person mit den meisten Stimmen. Kandidierende, die keine Stimme erhalten haben, gelten als nicht gewählt. Gewählt sind für die Vorstandssitze der Wissenskulturen die beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen je Wissenskultur. Gehören innerhalb einer Wissenskultur beide Kandidierenden derselben Fakultät an und sind auf Kandidierende anderer Fakultäten innerhalb dieser Wissenskultur Stimmen entfallen, so ist für den zweiten Sitz die kandidierende Person gewählt, die die nächstmeisten Stimmen erhalten hat und nicht der Fakultät der kandidierenden Person mit den meisten Stimmen angehört.
- (7) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Losverfahren zwischen den stimmgleichen Kandidierenden. Die Durchführung des Losverfahrens obliegt einem Mitglied der Vollversammlung, das nicht dem Vorstand angehört und das von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit ausgewählt wird.

- (8) Das Recht zur Stimmabgabe wird bei der Vollversammlung durch den Nachweis der Annahme zur Promotion durch eine Fakultät der Universität Heidelberg oder der Immatrikulation als Doktorand:in an der Universität Heidelberg nachgewiesen. Alternativ kann das Recht zur Stimmabgabe durch Abgleich des Namens (Vor- und Nachname) mit der Datenbank des Zentralen Doktorandenbüros der Universität Heidelberg erbracht werden, der durch Mitglieder des aktuellen Vorstands vorgenommen wird.
- (9) Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes dauerhaft unter sieben, so ist durch den verbleibenden Vorstand eine außerordentliche Vollversammlung mit Neuwahlen gemäß den zeitlichen Fristen nach Absatz 4 und § 6 Abs. 1 Buchstabe a einzuberufen.
- (10) Eine Abwahl des gesamten Vorstandes kann durch die Vorlage von 500 Unterschriften von Doktorand:innen sowie die Benennung von mindestens sieben Kandidierenden gemäß Absatz 4 beantragt werden. In diesem Fall ist durch den Vorstand eine außerordentliche Vollversammlung mit Neuwahlen gemäß den zeitlichen Fristen nach Absatz 4 und § 6 Abs. 1 Buchstabe a einzuberufen.
- (11) Um eine kontinuierliche Arbeit des Doktorandenkonvents zu gewährleisten, kann ein Beirat eingerichtet werden, der die Arbeit des nachfolgenden Vorstandes beratend für drei Monate unterstützt. Der Beirat setzt sich aus drei Vertreter:innen zusammen, welche der Vorstand der vorangegangenen Amtszeit aus seiner Mitte wählt. Die Mitglieder des Beirats sind in die Arbeit des Vorstandes einzubeziehen, haben aber weder Vertretungsfunktion noch Stimmrecht.
- (12) In außergewöhnlichen Situationen, insbesondere bei Durchführung einer Vollversammlung als Videokonferenz nach § 6 a, kann die Wahl des Vorstandes mit einem geeigneten digitalen System durchgeführt werden.

§ 6 – Vollversammlung

- (1) Einberufung von Vollversammlungen:
 - (a) Einmal jährlich wird durch den amtierenden Vorstand eine reguläre Vollversammlung der Doktorand:innen einberufen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Kandidaturen und der Tagesordnung. Aufgabe der regulären Vollversammlung ist die Wahl des neuen Vorstandes und bei Bedarf die Änderung der Geschäftsordnung. Sie wird durch den:die Sprecher:in des amtierenden Vorstands geleitet und tagt öffentlich. Die Vollversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
 - (b) Bei besonders wichtigen Anliegen kann eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden. Aufgabe der außerordentlichen Vollversammlung ist die Änderung der Geschäftsordnung. Einladung, Leitung und Entscheidungsfindung erfolgen analog zur regulären Vollversammlung.
- (2) Die reguläre Vollversammlung erhält einen Bericht des Vorstandes über das vergangene Jahr und entlastet diesen.

- (3) Die reguläre und außerordentliche Vollversammlung wird protokolliert. Das Protokoll wird von der Leitung der Vollversammlung und der protokollierenden Person unterzeichnet. Die Veröffentlichung des Protokolls findet auf der Homepage des Konvents statt. Der Datenschutz ist einzuhalten.
- (4) Tagungssprache der regulären und außerordentlichen Vollversammlung ist nach Bedarf Deutsch und/oder Englisch. Zentrale Dokumente (Einladungen, die Geschäftsordnung sowie Protokolle) des Doktorandenkonvents sind auf Deutsch und Englisch zur Verfügung zu stellen.

§ 6 a Vollversammlung in Form einer Videokonferenz

(1) In außergewöhnlichen Situationen, in denen es nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig ist, eine Präsenzversammlung durchzuführen, kann eine Vollversammlung als Videokonferenz stattfinden. Die Entscheidung über die Durchführung einer solchen Form der Konferenz trifft der Vorstand. Eine vorherige Anmeldung der Teilnehmenden zu einer solchen Vollversammlung soll erfolgen; Näheres hierzu bestimmt der Vorstand.

(2) Die Auswahl eines geeigneten Systems für die Videokonferenz sowie eines geeigneten Übermittlungsformats für Beratungsunterlagen obliegt dem Vorstand unter Beachtung sonstiger rechtlicher Vorgaben. Die Sitzungsleitung muss in dem System die nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlichen Voreinstellungen treffen, die die datenschutzkonforme Nutzung und technische Funktionsfähigkeit sicherstellen. Das System für die Videokonferenz darf bei den einzelnen Teilnehmenden – abgesehen von der Nutzung geeigneter Hardware und einer Internetverbindung – keine Mehrkosten verursachen. Die gewählte Form der Konferenz muss eine einer Präsenzsitzung im Wesentlichen vergleichbare gemeinsame Willensbildung des Gremiums ermöglichen. Gegebenenfalls kann ein weiteres System zur parallelen Durchführung von Wahlen und Abstimmungen genutzt werden. Durch geeignete technische, personelle und finanzielle Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wahl oder Abstimmung ohne eine Möglichkeit zur Manipulation und unter Wahrung des Wahlgeheimnisses erfolgen kann.

(3) Soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die weiteren Regelungen der Geschäftsordnung entsprechend auch für Videokonferenzen.

(4) Die Einberufung einer Videokonferenz soll zusätzlich unter Angabe der Einwahldaten erfolgen; die Einwahldaten müssen spätestens an dem der Videokonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden. Die Sitzungsleitung informiert die teilnahmeberechtigten Personen so rechtzeitig über die

Systemvoraussetzungen für die Teilnahme und die Bedienung, dass diese in die Lage versetzt werden, die auf ihrer Seite erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Einladung und ggf. Beratungsunterlagen werden ausschließlich elektronisch übermittelt.

(5) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem gewählten System gilt die teilnehmende Person als anwesend. Eine Verbindung gilt als erfolgreich, wenn der Sitzungsleiter die Identität zweifelsfrei feststellen, die teilnehmende Person den Verlauf der Sitzung in Ton und Bild verfolgen und sich den anderen Teilnehmenden mitteilen kann. Wer sich zur Vollversammlung angemeldet hat, aber keine unterbrechungsfreie Verbindung herstellen kann und dies bei der Sitzungsleitung nicht beanstandet, gilt ebenfalls als anwesend.

(6) Zu Beginn der Sitzung überprüft die Sitzungsleitung die Identität der Anwesenden und ihre tatsächliche Mitwirkungsmöglichkeit. Eine Aufzeichnung der Sitzung ist nicht zulässig.

(7) Ist die Übertragung der Sitzung aus technischen Gründen unterbrochen, so soll die Sitzungsleitung eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, damit sich die Teilnehmenden wieder mit dem System verbinden können. Ist dies nicht möglich, so entscheidet die oder die Sitzungsleitung, ob die Sitzung fortgesetzt oder vorzeitig abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt, ggf. mit einem anderen System, wiederholt wird.

(8) Vor einer Abstimmung hat sich die Sitzungsleitung zu vergewissern, dass die Voraussetzungen für eine Mitwirkung aller Teilnehmenden weiterhin vorliegen. Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und unzulässige mehrfache Stimmabgaben sowie Stimmabgaben durch nicht stimmberechtigte Teilnehmende ausgeschlossen sind.

(9) Sind Abstimmungen oder Wahlen geheim durchzuführen, ist die Beschlussfassung in einem geeigneten elektronischen Verfahren herbeizuführen. Die Wahl des Vorstands wird üblicherweise während der Vollversammlung eröffnet, bei technischen Problemen spätestens 24 Stunden nach deren Ende. Eine Stimmabgabe ist danach über einen Zeitraum von 72 Stunden zu ermöglichen. Das Wahlergebnis wird anschließend dem Protokoll der Vollversammlung hinzugefügt und gemeinsam mit diesem veröffentlicht.

(10) Das Protokoll muss zusätzlich folgenden Angaben enthalten:

- die Art der Sitzung (Videokonferenz),
- das verwendete System,

- die Anwesenheit als Videoteilnahme,
- die Gründe für die Durchführung als Videokonferenz,
- die Art der Abstimmung und weitere Hinweise der Sitzungsleitung zur Durchführung der Videokonferenz.

§ 7 – Reguläre Sitzungen

- (1) Die regulären Sitzungen finden mindestens ein Mal, in der Regel zwei Mal, pro Semester öffentlich für alle Doktorand:innen (nach § 3 Abs. 1) statt. Aufgabe der regulären Sitzungen ist die Bearbeitung aktuell anfallender und kontinuierlicher Aufgaben. Bei regulären Sitzungen ist allen Doktorand:innen Rederecht einzuräumen. Die Leitung der regulären Sitzungen obliegt einem Mitglied des Vorstandes, welches der Vorstand aus seiner Mitte wählt.
- (2) Über die Tagungstermine der regulären Sitzungen entscheidet der Vorstand. Diese sind durch den Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin bekanntzugeben. Anträge für die Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin mitzuteilen. Der Vorstand erstellt die Tagesordnung und gibt diese eine Woche vor dem Tagungstermin bekannt.
- (3) Stimmberechtigt ist auf regulären Sitzungen der Vorstand.
- (4) Die regulären Sitzungen werden protokolliert. Die Protokolle werden von der Sitzungsleitung und der protokollierenden Person unterzeichnet. Die Veröffentlichung der Protokolle findet auf der Homepage des Konvents statt. Der Datenschutz ist einzuhalten.
- (5) Tagungssprache der regulären Sitzungen ist nach Bedarf Deutsch und/oder Englisch.

§ 8 – Themen- und fakultätsspezifische Arbeitsgruppen

- (1) Die Aufgabe themenspezifischer Arbeitsgruppen ist die Mitgestaltung der Arbeit des Doktorandenkonvents durch die Bearbeitung themenspezifischer Fragestellungen und die Vorbereitung von Stellungnahmen und geeigneten Maßnahmen zu diesen Fragestellungen. Die Aufgabe fakultätsspezifischer Arbeitsgruppen ist die Mitgestaltung der Arbeit des Doktorandenkonvents durch die Vorbereitung von Empfehlungen zu Promotionsordnungen und anderen fakultätsspezifischen Fragestellungen.
- (2) Auf Initiative von mindestens drei Doktorand:innen können themenspezifische Arbeitsgruppen des Konvents eingerichtet werden. Thema, Aufgabe und Ziel der Arbeitsgruppe sind klar zu benennen.

- (3) Die Arbeitsgruppen werden als offizielle Arbeitsgruppen des Konvents durch den Vorstand in einer regulären Sitzung bestätigt.
- (4) Der Vorstand hat in seiner Funktion als Vertretung der Doktorand:innen die Ergebnisse der Arbeitsgruppen zu berücksichtigen. Für einen Beschluss entgegen der Empfehlung einer themenspezifischen Arbeitsgruppe muss die Mehrheit der Anwesenden zustimmen; für einen Beschluss entgegen der Empfehlung einer fakultätsspezifischen Arbeitsgruppe müssen zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.
- (5) Fakultätsspezifischen Fragestellungen (Änderung der Promotionsordnung oder Vergleichbares) sollte der Vorstand unter Einbeziehung von Doktorand:innen der betreffenden Fakultät bearbeiten.
- (6) Eine Arbeitsgruppe soll für die Zeit ihres Bestehens dauerhaft aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Neu hinzukommende oder ausscheidende Mitglieder einer Arbeitsgruppe sind dem Vorstand bekanntzugeben.
- (7) Jede Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte eine:n Sprecher:in als Ansprechperson für den Vorstand.
- (8) Die Arbeitsgruppen, ihre Mitglieder und Sprecher:innen sind mit einer Möglichkeit zur Kontaktaufnahme auf der Homepage des Konvents bekanntzugeben.
- (9) Die Zwischenergebnisse der Arbeitsgruppen und der Bericht hierüber sind als Tagesordnungspunkte auf jeder regulären Sitzung anzusetzen.
- (10) Eine Arbeitsgruppe wird durch den Vorstand auf einer regulären Sitzung aufgelöst, wenn das Ziel der Arbeitsgruppe erreicht ist, grobe Verstöße gegen Thema und Ziel der Arbeitsgruppe vorliegen oder dieses Ziel dauerhaft nicht mehr verfolgt wird.

§ 9 – Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Eine Änderung der Geschäftsordnung kann auf einer Vollversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Änderungsanträge für die Geschäftsordnung sind mit einer schriftlichen Begründung an den Vorstand zu richten.
- (3) Änderungsanträge für die Geschäftsordnung sind mit der Ankündigung der Vollversammlung bekanntzugeben.

§ 10 – Finanzen

- (1) Gemäß § 65 a Abs. 5 LHG verwendet der Doktorandenkonvent die Beiträge der eingeschriebenen Doktorand:innen für deren Belange.
- (2) Die Beiträge werden von der verfassten Studierendenschaft (VS) verwaltet und in Abstimmung mit dem Doktorandenkonvent vergeben. Für die Bewirtschaftung der Mittel der Doktoranden werden die Regelungen der Finanzordnung der VS sinngemäß angewandt. Der

Doktorandenkonvent leistet in Absprache mit der VS einen finanziellen Beitrag an die VS. Dieser Beitrag wird für Verwaltungsaufwand des Studierendenrats sowie für die Leistungen der VS, die auch von Doktoranden in Anspruch genommen werden können, gezahlt.

- (3) Der Vorstand bestellt bis zu zwei Doktorand:innen zu Finanzverantwortlichen. Sie erstellen auf Grundlage von Beratungen in der Vollversammlung einen Haushaltsplan für den Doktorandenkonvent und arbeiten mit den Finanzreferent:innen der VS und dem Beauftragten für den Haushalt zusammen.
- (4) Finanzbeschlüsse werden im Vorstand des Doktorandenkonvents mit einfacher Mehrheit beschlossen. Antragsberechtigt sind alle Doktorand:innen.
- (5) Zusätzlich können Finanzbeschlüsse auch von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Antragsberechtigt sind alle Doktorand:innen.

§ 11 – Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt auf Beschluss der Vollversammlung in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung wird auf der Homepage des Doktorandenkonvents veröffentlicht.